

VERLAUTBARUNGSBLATT DER WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Jahrgang 2023

Freigegeben am 5. Oktober 2023

4. Stück

4. Satzung: Festsetzung des Hebesatzes für die Kammerumlage 1 der Bundeskammer und des Hebesatzes für die Kammerumlage 1 gemäß § 122 Abs 3 WKG sowie für die Kammerumlage 2 der Bundeskammer

4. Beschluss des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich vom 04.10.2023 betreffend die Festsetzung des Hebesatzes für die Kammerumlage 1 der Bundeskammer und des Hebesatzes für die Kammerumlage 1 gemäß § 122 Abs 3 WKG sowie des Hebesatzes für die Kammerumlage 2 der Bundeskammer

Das Erweiterte Präsidium hat beschlossen:

Gemäß § 36 Abs 3 Z 8 WKG iVm § 122 Abs 1 und 3 sowie Abs 8 und 9 Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG wird beschlossen:

I.

1. Der Umlagensatz der Bemessungsgrundlagen gemäß § 122 Abs 1 WKG für die Bundeskammer wird mit 0,11 vH festgelegt.
2. Der Umlagensatz der Bemessungsgrundlagen gemäß § 122 Abs 3 WKG wird mit 0,036 vH festgelegt.

II.

Der Umlagensatz der Bemessungsgrundlage gemäß § 122 Abs 8 WKG wird mit 0,12 vH festgelegt.

III.

Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2024 in Kraft.
